

Öffentliche Bekanntmachung

Aktuelle Änderungen der Thüringer Pflanzenabfallverordnung – Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich – rechtliche Entsorgungsträger (hier: Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach) aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Die rechtliche Grundlage für diese Änderung ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zum Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Ressourcen ist dies auch notwendig. Baum- und Strauchschnitt sind zum Verbrennen zu schade. Sie sollen entsprechend dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz „Verwerten geht vor Beseitigen“ bevorzugt einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden.

Möglichkeiten zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen bieten die Biotonne, die halbjährliche Baumschnittabfuhr oder die Selbstanlieferung an die Müllumladestationen Großenlupnitz, Merkers und die Deponie Mihla. Darüber hinaus dürfen die Abfälle nur auf folgende Art und Weise beseitigt werden:

- Verrotten
- Liegenlassen
- Untergraben oder Unterpflügen
- Mechanische Behandlung (Häckseln oder Schreddern)

Nur wenn eine Überlassung der pflanzlichen Abfälle an den öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger nicht zumutbar ist oder eine Eigenverwertung nicht stattfindet, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Die Untere Abfallbehörde –Umweltamt- kann dazu im Einzelfall Ausnahmen von der Ordnung der Abfallbeseitigung (hier: Verbrennen) zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Falls eine Genehmigung zum Verbrennen erteilt wird, kommt diese daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht. Der Gebührenrahmen liegt laut Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz zwischen 100,00 € und 1.000,00 €.

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern sowie die Verbrennung von Brennholz (trockenes Scheitholz) zum Kochen, Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder ordnungsrechtlich zugelassene Lagerfeuer unterliegen keinen spezifischen abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder diesen vergleichbaren Vorschriften und sind weiterhin zulässig. Das bedeutet aber nicht, dass die konkrete Ausführungsart gegen derartige allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen kann. Das ist typischerweise der Fall, wenn ungeeignetes Brennmaterial benutzt wird oder beim Abbrennen nicht der Zweck der Brauchtumpflege sondern die Entledigung von Pflanzen als Abfall im Vordergrund steht.

Eine Verbrennung von Pflanzenabfällen ohne Genehmigung oder die Entsorgung außerhalb dafür zugelassener Anlagen, z. B. durch die Ablagerung im Wald oder in der freien Natur, stellen eine

Ordnungswidrigkeit dar und können durch die Untere Abfallbehörde mit einer Geldbuße bis 100.000€ geahndet werden.

Weitere Informationen zur fachgerechten Entsorgung von Pflanzenabfällen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter dem Link <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/abfall/entsorgung/pflanzlich>.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Untere Abfallbehörde des Wartburgkreises unter der Tel. Nr. 03695/616701 zur Verfügung.

Ruhla, den 19.04.2016

gez. Ziegler
Bürgermeister